

Bern, den März 1957.

A n d e n B u n d e s r a t

Unterzeichnung eines
Protokolls mit Ghana

Durch Beschluss vom 22. Februar haben Sie für die Teilnahme an den Unabhängigkeitsfeierlichkeiten in Ghana eine Delegation ernannt.

Diese hat die Anwesenheit in Accra benützt, um mit den zuständigen Regierungsmitgliedern des neuen Staates einen handelspolitischen Meinungsaustausch zu pflegen und dabei festgestellt, dass die Absicht besteht, die als schlechte Abnehmer betrachteten Länder durch Diskriminierungsdrohung zu veranlassen, mehr zu beziehen. Nach Auffassung der Behörden Ghanas gehört auch die Schweiz zu den Ländern, mit denen der Handelsverkehr unbefriedigend ist. Diese Feststellung ist aber nur scheinbar richtig, weil die Schweiz das ghananische Hauptprodukt Kakaö ausschliesslich über Drittländer bezieht. Werden diese Drittlandbezüge berücksichtigt, so betragen die schweizerischen Einfuhren regelmässig ein Mehrfaches unserer Ausfuhr.

Um von allem Anfang an die Diskriminierungsgefahr für die Schweiz zu vermindern, wurde mit den ghananischen Behörden vereinbart, dass für die Beurteilung der ghananischen Exporte nach der Schweiz auf die schweizerischen Einfuhrstatistiken, die auch unsere indirekten Importe erfassen, abzustellen sei. Diese Vereinbarung fand ihren schriftlichen Ausdruck im beiliegenden Protokoll, das vom ghananischen Handelsminister und dem schweizerischen Delegierten paraphiert wurde. Das Protokoll enthält auch den Grundsatz, dass die Behörden der beiden Länder den gegenseitigen Handelsverkehr fördern werden.

Gleichzeitig wurde die im Einvernehmen mit der Koordinations-Kommission für die technische Hilfe gemachte schweizerische Offerte, die Kosten für die Ausbildung von zwei ghananischen Experten in der Schweiz zu übernehmen, in den Text eingebaut. Diese Offerte wurde dankbar angenommen und als freundschaftliche Geste bewertet.

Ein Hauptzweck des Protokolls lag darin, in demonstrativer Weise auf die engen Handelsbeziehungen zwischen den beiden



- 2 -

Ländern hinzuweisen. Auch dieses Ziel dürfte erreicht worden sein; da das Protokoll das erste zwischenstaatliche Dokument darstellt, das der neue Staat auf dem Gebiete der Aussenwirtschaft ausfertigte, wurde der Unterzeichnungsakt und die damit verbundenen Reden als historisch denkwürdige Handlung von der staatlichen Rundspruchgesellschaft über das ganze Sendernetz Ghanas ausgestrahlt. Damit dürfte eine gewisse Propagandawirkung für die Schweiz erzielt worden sein.

Wir stellen Ihnen den

A n t r a g .

vom beiliegenden Protokoll in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

gez. Hohenstein

Beilage: 1 Protokoll.

P.A. an:

Eidg. Politisches Departement;
Eidg. Finanz- und Zolldepartement;
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Handel 10,
Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit).